

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichzeitig für das Verhältnis des § 1 der SV-Strafverordnung vom 9. Juni 1955 zu § 263 StGB bzw. §§ 29, 30 StEG. Auch hier besteht Gesetzeskonkurrenz, so daß für die Anwendung des Betrugstatbestands kein Raum ist. Deshalb liegt auch kein Fall für die Anwendung des § 2 SV-Strafverordnung vor, der inhaltlich dem § 418 AbgO entspricht (vgl. das Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Oktober 1955 - NJ 1955 S. 762).

Die Mißachtung geltender Gesetze durch die beiden Gerichte zeigt sich am augenfälligsten in den Ausführungen des Kreisgerichts, denen das Bezirksgericht nicht widersprochen hat: „In der Weiterentwicklung des Staatsbewußtseins der Bevölkerung muß nun von dem bürgerlichen Gesetz der AbgO abgerückt werden, da dieses Gesetz in der Strafzumessung von der werktätigen Bevölkerung nicht verstanden wird.“ Indem beide Gerichte auch den Verstoß gegen § 1 SV-Strafverord-

nung als in Tateinheit begangenen Betrug betrachteten, haben Sie mit dem zitierten Satz zugleich auch eine erst am 9. Juni 1955 erlassene Verordnung unseres Staates — SV-Strafverordnung — entgegen jeder Rechtsgrundlage faktisch für nicht mehr anwendbar erklärt.

Das Urteil des Kreisgerichts vom 9. Juni 1960 war daher im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

In der erneuten Hauptverhandlung wird der Angeklagte auf Grund der aufrechterhalten gebliebenen Feststellungen wegen Steuerhinterziehung (§ 396 AbgO) in Tateinheit mit einem Verstoß gegen § 1 SV-Strafverordnung zu verurteilen sein. Entsprechend der veränderten rechtlichen Beurteilung ist auf eine niedrigere Freiheitsstrafe — und zwar eine Gefängnisstrafe — zu erkennen.

CLllcjewieine äufstidit des Staatsanwalts

AO Nr. 1 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft vom

5. November 1959 (GBl. I. S. 839); AO Nr. 2 dazu vom

7. September 1960 (GBl. I. S. 528).

Über die Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft.

Hinweis des Staatsanwalts des Bezirks Rostock vom 24. August 1960 - V 90/60.

Die Berichtsanalyse der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank Rostock über die Bestandsentwicklung in der volkseigenen örtlichen Industrie des Bezirks ergab, daß die Überplanbestände an Rohstoffen im ersten Halbjahr 1960 sehr hoch waren und in einem wirtschaftlich nicht zu vertretenden Maße anstiegen.

Untersuchungen der Staatsanwaltschaft in den Kreisen Wolgast, Stralsund und Rostock zeigten, daß die Bestimmungen der Anordnung zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft vom 5. November 1959 und der Richtlinie des Wirtschaftsrates des Bezirks Rostock vom 24. Februar 1960 von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen nur ungenügend beachtet wurden.

Weder der Wirtschaftsrat noch die Kreisplankommission beschäftigten sich, so wie es im § 11 Abs. 4 der Anordnung vom 5. November 1959 gefordert wird, vierteljährlich mit der Bestandsentwicklung in den ihnen unterstellten Betrieben. Die Kreisplankommission in Wolgast z. B. hat sich trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Hinweise der Deutschen Notenbank überhaupt nicht damit befaßt. Die Überprüfungen bei der Kreisplankommission ergaben, daß die Leiter der Abteilungen Plankoordination und Materiell-technische Versorgung die Anordnung vom 5. November 1959 und die Richtlinie des Wirtschaftsrates nicht kannten. Die Kreisplankommission hatte schon wochenlang nicht mehr getagt, und über die Beratungen sind keine Protokolle angefertigt worden.

Auch der Anleitungs- und Kontrollpflicht kamen die Kreisplankommissionen gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben ungenügend nach. So kommen auch die Leiter der Betriebe der gesetzlich vorgeschriebenen Berichts- und Angebotspflicht für Roh- und Hilfsmaterialien nur vereinzelt nach. Die vierteljährlichen Rechenschaftslegungen der Betriebsleiter gegenüber der Belegschaft über die Bestandsentwicklung und ihre möglichen finanziellen Auswirkungen (§ 11 Abs. 1 der AO) werden so gut wie gar nicht durchgeführt.

Die Überprüfungen hatten aber auch einige Schwächen des Wirtschaftsrates und der Kreisplankommissionen auf dem Gebiet der Organisation einer exakten Beschlußkontrolle erkennen lassen. Nicht immer ist die Einheit zwischen Beschlußfassung und Durchführung der Beschlüsse des Wirtschaftsrates gewahrt. Die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Wirtschaftsrates wird nicht als eine entscheidende Methode der Leitungstätigkeit genutzt (§§ 2, 11 Abs. 2 der AO). Die auf der Grundlage der Richtlinie des Wirtschaftsrates des Bezirks Rostock vom 24. Februar 1960 zu bildenden Bezirks- bzw. Kreis-

kommissionen für die Durchsetzung einer planmäßigen Vorratswirtschaft leisten eine ungenügende Arbeit.

Gemäß § 13 Abs. 1 St AG wies der Staatsanwalt des Bezirks den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirks Rostock auf die Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit hin.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entwicklung der Materialbestände und die Sicherung einer planmäßigen technisch und ökonomisch begründeten Vorratshaltung ist für die Erfüllung des Siebenjahresplans von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Unsere Volkswirtschaft benötigt für den reibungslosen Produktionsablauf gewisse Vorräte an Rohstoffen, Zwischenprodukten usw. Es liegt im Interesse der Volkswirtschaft, diese Vorräte so niedrig wie möglich zu halten, da die Materialbestände für die Dauer der Bestandhaltung der Verwendung entzogen werden.

Für die wichtigsten Einsatzmaterialien, Halbfertigerzeugnisse und fertigen Branchenerzeugnisse sind einheitliche Bestandsnormen ausgearbeitet worden. Um der volkswirtschaftlich schädlichen Erhöhung der Materialbestände entgegenwirken zu können und einen kontinuierlichen Produktionsablauf zu sichern, ist es notwendig, die über die betriebsnotwendigen Vorratsnormen hinausgehenden Material- und Warenbestände aus den Betrieben abziehen und anderen Produktionsbetrieben zur Verfügung zu stellen.

Der Brief des Zentralkomitees der SED zur ökonomischen Verwendung von Rohstoffen und zur strengsten Sparsamkeit¹ orientierte alle Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre auf die ökonomische Verwendung aller zur Verwendung kommenden Roh- und Hilfsstoffe, insbesondere von Metallen und einigen wichtigen Materialien, sowie auf die konsequente Anwendung technisch-begründeter Materialsverbrauchs- und Vorratsnormen. Auch der Beschluß der 9. Tagung des Zentralkomitees fordert u. a. die Durchsetzung einer straffen Ordnung und sozialistischen Disziplin in der Produktion und die Aufdeckung aller Reserven.

Mit der Anordnung der Staatlichen Plankommission zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft vom 5. November 1959 wird in sinnvoller Weise auf die Bestandsentwicklung in den Produktionsbetrieben eingewirkt und die Bestandhaltung gesetzlich geregelt.

¹ Abgedruckt in: Durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit zum wissenschaftlich-technischen Hochstand im Maschinenbau und in der Metallurgie, Berlin 1960, S. 11 ff.